

Wahlbekanntmachung



1. Am **Sonntag, 26. Mai 2019** findet die **Wahl des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau** die **Wahl der Ortschaftsräte** statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau ist in 57 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Des Weiteren ist auf der Wahlbenachrichtigung vermerkt, für welche Wahlen der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.
3. Jeder Wähler hat für die Wahl des Stadtrates und der Wahl des Ortschaftsrates, sofern er wahlberechtigt ist, jeweils **drei Stimmen**.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zum Stadtrat die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Wahlbewerber und jeweils drei Felder für jeden Wahlbewerber zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat enthalten die in der Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Wahlbewerber und jeweils drei Felder für jeden Wahlbewerber zur Kennzeichnung.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er bei der **Wahl zum Stadtrat und zum Ortschaftsrat** auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen von Feldern (Kreise) oder in sonstiger Weise die Wahlbewerber zweifelsfrei kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will.
Er kann auf jedem Stimmzettel
 - a) einem Wahlbewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Wahlbewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) seine Stimmen Wahlbewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig! Zusätzlich auf dem Stimmzettel abgegebene Kommentare machen ihn ebenfalls ungültig!**
6. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen (Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger: Identitätsausweis).
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich (Stadtrat) bzw. in der Ortschaft, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches (Stadtrates) bzw. der Ortschaft oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel
 - b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in die amtlichen gleichfarbigen Stimmzettelumschläge und verschließt diese.
 - c) Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf den Wahlscheinen vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Er legt jeweils den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein in den dazugehörigen amtlichen gleichfarbigen Wahlbriefumschlag.
 - e) Er verschließt die Wahlbriefumschläge.
 - f) Er übersendet die Wahlbriefe durch die Post an den auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass die Wahlbriefe spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlbriefe können auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in den Räumen des Bürger-, Bildungs- und Freizeitzentrums (BBFZ), Erdmannsdorffstraße 3 in 06844 Dessau-Roßlau

zusammen.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Dessau-Roßlau, 17.05.2019



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Peter Kuras".

Peter Kuras
Der Oberbürgermeister